

Planfeststellung der S 191n nördlich Rippien / Goppeln

Ihre Zeichen: 41D-0513.27/10-S 191n nördl. Rippien

Sehr geehrte Frau Martin,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Die Kreisgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Das Bauvorhaben „Staatsstraße S 191n – Verlegung nördlich Rippien / Goppeln, von Bau-km 0 + 00 bis Bau-km 3 + 684“ betrachten wir kritisch. Das Bauvorhaben wird durch den Bau der A 17 induziert.

Ziel ist es, den durch den Bau der A 17 ausgelösten Durchgangsverkehr aus den Ortslagen Rippien und Goppeln herauszunehmen. Insofern ergibt sich eine gewisse Entlastungswirkung für das Schutzgut Mensch in diesem Bereich. Andererseits werden aber im Bereich Bannewitz Anwohner stärker durch Lärm und Abgase belastet als vorher. Nicht eingegangen werden kann hier auf die Tatsache, dass sich auch erhebliche Lärmbelastungen für zwei in den letzten 15 Jahren entstandenen Wohngebiete ergeben, obwohl angeblich schon Planungen für eine Umgehungsstraße vor der Linienbestimmung der A 17 bestanden.

Hinzu kommt die Beeinträchtigung eines traditionellen Dresdner Naherholungsgebietes. Schmerzlich ist, dass der Wanderweg zur Goldenen Höhe über die August-Bebel-Straße umgeleitet werden soll. Dem Erhalt der Aussicht von der Goldenen Höhe dient, dass ein Teil der Gehölzpflanzungen als Strauchpflanzungen ausgeführt werden soll.

Nach § 8 BNatSchG und § 8 SächsNatSchG stellt die Errichtung oder wesentliche Änderung von Verkehrswegen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Für die übrigen Schutzgüter stellt die Straßenbaumaßnahme somit eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Zusätzliche Eingriffe ergeben sich durch Wirtschaftswege, die parallel zur geplanten Straße, z. T. auf beiden Seiten geplant sind. Für eine Anliegerstraße und zwei Wirtschaftswege sind drei Brücken geplant. Einen Eingriff stellen auch die beiden Regenrückhaltebecken dar, die durch ihre technisch dominierte Gestaltung nicht zur ökologischen Aufwertung des Vorhabens beitragen. Es stellt sich die Frage, ob alle Möglichkeiten zur dezentralen Versickerung des Regenwassers geprüft wurden.

Das Vorhaben stellt mit der enormen Neuversiegelung eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenlebens dar. Außerdem ist es mit erheblichen Erdarbeiten verbunden. So fällt am Ende der Strecke die Straße aus einer Dammhöhe von fast 5 m in eine Einschnitttiefe von 6 m ab.

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind Kompensationsmaßnahmen geplant. Da durch das Vorhaben in den Biotopverbund eingegriffen wird (Fällungen von 80 m Pappelreihe, Eingriffe am Zauchgraben) sind Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopstruktur geplant. Dazu gehören die Ergänzung des Obstbaumbestandes der für den Biotopschutz wichtigen Welschweges sowie am Goldene-Höhe-Weg und der August-Bebel-Straße.

Die Ersatzmaßnahme bei Colmnitz, die Renaturierung des Wiesengrundbaches, mag sinnvoll sein, ist aber sehr weit vom Eingriffsort geplant.

Nach § 9 SächsNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft nur dann zu genehmigen, wenn keine nachhaltigen Beeinträchtigungen entstehen oder diese voll ausgeglichen sind.

Das lässt sich an Hand der vorhandenen Unterlagen nicht nachvollziehen. Den Unterlagen fehlt die nach Sächsischem Recht (NatSchAVO) notwendige Berechnung Eingriffs-/Ausgleichsberechnung.

Wir lehnen deshalb das Vorhaben ab.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung (§ 57 Abs. 3 SächsNatSchG).

Mit freundlichen Grüßen